

Merkblatt Digitalisierung für Lehrpersonen – Hätten Sie gewusst, dass...?

... Handyinhalt weder gelöscht noch angeschaut werden darf?

Selbstverständlich sollen auch Lehrpersonen während des Unterrichts ihr Handy nicht zu privaten Zwecken verwenden. Stellt die Lehrperson fest, dass sich auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers verbotener (z.B. pornografischer) Inhalt befindet, soll sie das Handy bis zum Unterrichtsende einziehen. Die Lehrperson darf den Inhalt weder löschen noch anschauen. Die Benachrichtigung der Eltern empfiehlt sich. Eine Meldepflicht an Strafuntersuchungsbehörden besteht grundsätzlich nicht, da das Zugänglichmachen von Pornografie für unter 16-Jährige zwar verboten ist, aber kein «Verbrechen» darstellt.